

PRESSEMITTEILUNG

Ausländische Geldbußen sind kein Arbeitseinkommen

Düsseldorf/Münster: Bei Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten im Ausland, speziell Belgien und Frankreich, werden in der Regel die Fahrer und Fahrzeuge festgesetzt, bis die Geldbuße vom Unternehmen gezahlt worden ist. Das Bundessozialgericht hat heute (1.12.2009, Az. B 12 R 8/08 R) entschieden, dass die Übernahme dieser Geldbußen durch den Arbeitgeber im überwiegenden betrieblichen Interesse des Unternehmens und deshalb kein Arbeitseinkommen ist. Eine Sozialversicherungspflicht fällt daher nicht an.

In einem Verfahren, das der Verband Verkehrswirtschaft und Logistik (VVWL) NRW für ein Mitgliedsunternehmen bis zum Bundessozialgericht gebracht hatte, sind dem Unternehmen jetzt mehr als 18.000 Euro nachzuzahlende Sozialversicherungsbeiträge erspart geblieben. Fahrer des Unternehmens waren in Belgien und Frankreich wegen Verstößen festgehalten worden. Der Arbeitgeber hatte, um den Transport fortsetzen zu können, die Geldbußen für die Fahrer gezahlt. Bei einer anschließenden Betriebsprüfung wurden diese Zahlungen festgestellt und als beitragspflichtiges Einkommen festgestellt.

Dr. Bernd Andresen, Geschäftsführer des VVWL und Prozessbevollmächtigter betonte besonders, dass es speziell darum ging, dass die Fahrzeuge im Ausland festgesetzt wurden. Bei Übernahme im Inland erhobener Bußgelder besteht Sozialversicherungspflicht.